



Geschäftsordnung des Hauptausschusses (HAS) des Boogie-Bären München e.V.

§ 1 Grundsätze der Organisation und Tätigkeit des Hauptausschusses

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Hauptausschusses auf der Grundlage der aktuellen Satzung und wird vom Vorstand auf Antrag des Hauptausschusses beschlossen. Die Tätigkeitsgrundsätze des HAS orientieren sich an der Geschäftsordnung für Vorstände.

§ 2 Zusammensetzung des Hauptausschusses

Der HAS setzt sich aus dem Vorstand, den Beauftragten und deren Vertretern zusammen und wird lt. Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dabei gibt es Vereinsbereiche für deren ordentlichen Betrieb HAS Beauftragte erforderlich sind. Zusätzlich können für weitere Vereinsbereiche Beauftragte hinzugewählt werden, um diese zu entwickeln, weiter auszugestalten und ggfls. auch zum Alleinstellungsmerkmal des Vereins zu herauszuarbeiten.

Der HAS kann jederzeit vakante Positionen kommissarisch besetzen. Darüber hinaus kann er sich jederzeit selbst ergänzen, sollte ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden. Die Selbstergänzung wird im HAS abgestimmt und alle neuen Positionen werden dann zur nächsten folgenden Mitgliederversammlung gewählt. Folgende Beauftragte sollten im Sinne einer Nachhaltigkeit für den Verein gefunden werden und auch mit Vertretung besetzt sein.

Beauftragte der Sportsparten des Vereins

- Boogie-Breitensportbeauftragte
- Lindy-Beauftragte
- Shag-Beauftragte
- Balboa-Beauftragte
- Jugend-Beauftragte
- Turnier-Beauftragte

Zur Erhaltung unseres Vereinsheims

- Haus- und Inventar-Beauftragte

Weitere Beauftragte für folgende Bereiche können besetzt sein, müssen aber nicht unabdingbar Vertreter haben.

Darüber können sich Beauftragte in folgenden Bereichen engagieren.

- Veranstaltungs-Beauftragte
- Sozialrats-Beauftragte
- Redaktions- und Öffentlichkeits-Beauftragte
- IT-Beauftragte
- BBDC-Beauftragte

Insbesondere für die Wahl der Jugendbeauftragten ist der Jugendordnung des DRBV zu folgen.

Die Beauftragten sind angehalten, für die Bewältigung ihrer Aufgaben Teams aus weiteren Mitgliedern zu bilden.

§3 Rechte des Hauptausschuss

Im Rahmen seiner unterstützenden und beratenden Funktion haben die Beauftragten einen Ansprechpartner im Vorstand. Gemeinsam mit dem Vorstand definieren die Beauftragten eine Aufgabenbeschreibung, die dem Hauptausschuss zugänglich ist und jeweils nach einer Neuwahl oder auf Wunsch aktualisiert werden kann. Die Aufgabenbeschreibungen sollte mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Titel
- Beschreibung des Aufgabengebiets
- notwendige Schnittstellen zu anderen Ressorts
- verfügbares Budget, über das im Rahmen eines Sparsamkeitsprinzips verfügt werden kann

Die Beauftragten haben das Recht, selbstständig über die Verwendung des ihnen in der Stellenbeschreibung zur Verfügung gestellten Budgets zu entscheiden. Die Bestimmungen zu den Budgets unterliegen den Richtlinien der Vertretungsberechtigung der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Finanzordnung. Der HAS arbeitet bzgl. seiner geplanten Ausgaben und in der Abrechnung eng mit dem Vorstand zusammen.

Die Beauftragten können eigenständig Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung beschließen. Sollten diese Tätigkeiten Schnittstellen zu anderen Beauftragten beinhalten, sind diese vorab mit dem jeweiligen Beauftragten und ggf. dem entsprechenden Ansprechpartner in der Vorstandschaft abzustimmen. Maßnahmen und Tätigkeiten, die organisationsübergreifend den Verein oder seine Außenwirkung betreffen, sind grundsätzlich mit der Vorstandschaft abzustimmen.

Jedes Mitglied des HAS hat die Möglichkeit, das Ende einer Debatte zu beantragen. Über diese muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und bedeutet, dass nur noch die bereits vor dem Antrag gestellten Wortmeldungen zu hören sind, aber keine weiteren Wortmeldungen mehr zugelassen sind.

§4 Pflichten des HAS

Der Hauptausschuss tritt unmittelbar nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die übrige Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt, wobei grundsätzlich eine Jahresauftakttagung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu empfehlen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der HAS übernimmt eine erweiterte Präsentationsfunktion der Vereinsaufgaben gegenüber den Mitgliedern.

§5 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und tritt nach Beschluss durch Vorstand und Zustimmung Hauptausschuss mit Bekanntmachung in Kraft.